

STADT WUNSIEDEL

GZ: 028 – 101

**Schulordnung für die Sing- und Musikschule der Stadt Wunsiedel**

	Neufassung 16.06.1994	Änderung ab 25.04.1997	Änderung ab 08.03.2010	Änderung ab 01.01.2018
Stadtratsbeschluss vom	16.06.1994	24.04.1997	25.02.2010	22.06.2017
Nr.	1059	265		
Datum der Ausfertigung	---	---		23.06.2017
Rechtsaufsichtlich genehmigt mit Schreiben des/der	---	---		
vom	---	---		
Nr.	---	---		
bzw. der Genehmigungsbehörde vorgelegt am	---	---		
Bekanntgabe im Amtsblatt am	---	---		01.07.2017
Nr.	---	---		115
Tag des Inkrafttretens	01.09.1994	25.04.1997	08.03.2010	01.01.2018
Geltungsdauer	---	---	---	

**Schulordnung für die Sing- und Musikschule  
der Stadt Wunsiedel**

**I. Aufgabengliederung**

§ 1

Aufbau

Die Musikschule gliedert sich in

1. Musikalische Grundfächer
2. Vokalunterricht
3. Instrumentalunterricht
4. Ensemblefächer
5. Förderklasse
6. Projekt „Jeki“
7. Ballettunterricht

Die musikalischen Grundfächer gehen dem Unterricht in den Schwerpunktbereichen Vokalunterricht und Instrumentalunterricht voraus und begleiten ihn. Die Ensemblefächer gehören zum Kernangebot der Musikschule. Förderklasse und ergänzende Einrichtungen können hinzukommen.

§ 2

Musikalische Grundfächer

1. Musikalische Früherziehung
  - 1.1 In die Musikalische Früherziehung werden Kinder zwei Jahre vor der Einschulung aufgenommen. Der Kurs dauert ein oder zwei Jahre.
  - 1.2 Der Unterricht wird in Gruppen von 8 bis 12 Kindern einmal wöchentlich 60 Minuten erteilt.

## 2. Musikalische Grundausbildung

2.1 Die Kurse der Musikalischen Grundausbildung werden als Eingangsstufe für Kinder im Grundschulalter eingerichtet. Sie dauern etwa zwei Jahre.

2.2 Der Unterricht wird in Gruppen von 10 bis 15 Kindern wöchentlich einmal 60 Minuten erteilt.

## 3. Elementare Singklassen

3.1 In die erste Singklasse werden Kinder im Grundschulalter aufgenommen.

3.2 Die Singausbildung verbindet Stimmbildung und Liedpflege mit Teilen der Musikalischen Grundausbildung oder übernimmt diese vollständig.

3.3 Der Unterricht wird in Klassen von 15 bis 20 Kindern wöchentlich einmal 45 Minuten erteilt.

3.4 Die Singklasse wird vom dritten Jahr an im Bereich Vokalunterricht weitergeführt.

## 4. Elementare Hörerziehung

4.1 Die Elementare Hörerziehung begleitet den weiterführenden Unterricht in der Musikschule. Sie beinhaltet insbesondere

- Singen und Elementare Musikübung,
- Rhythmisch-musikalische Erziehung,
- Gehörbildung,
- Einführung in Allgemeine Musiklehre, Tonsatz, Formenlehre, Instrumentenkunde und Musikgeschichte.

4.2 Die Gestaltung der Kurse richtet sich an den jeweiligen fachlichen Erfordernissen aus.

§ 3

Vokalunterricht

1. Singklassen, Kinderchor, Jugendchor
  - 1.1 Die Singklassen des Bereichs Musikalische Grundfächer werden vom dritten Unterrichtsjahr an im Bereich Vokalunterricht weitergeführt.
  - 1.2 Der Unterricht wird in der Regel in Klassen von 15 bis 20 Kindern wöchentlich einmal 45 Minuten erteilt.
  - 1.3 Etwa vom vierten Unterrichtsjahr an wird die Singklasse als Kinderchor und nach weiterer Ausbildung als Jugendchor weitergeführt.
2. Gesangliche Weiterbildung bis zum Sologesang oder Chor.  
Der Unterricht wird nach fachlichen Erfordernissen als Einzel-, Gruppen- oder Klassenunterricht eingerichtet.

§ 4

Instrumentalunterricht

1. In den Instrumentalunterricht werden aufgenommen
  - Kinder, welche die Musikalische Früherziehung, die Musikalische Grundlehre oder die Singklasse mindestens ein Jahr lang besucht haben – über Ausnahmen entscheidet die Schulleitung -
  - Jugendliche und Erwachsene.
2. Der Unterricht erstreckt sich auf alle Instrumente, welche von den Schülern gewünscht und von der Musikschule angeboten werden. Die Schüler werden bei der Instrumentenwahl beraten.

3. Der Unterricht wird in Gruppen zu 2 bis 4 Schülern oder als Einzelunterricht erteilt. Die Gruppen sollen nach Alter und Vorbildung so zusammengesetzt sein, dass die besonderen Qualitäten des Gruppenunterrichtes genützt werden können. Über die Einteilung sowie erforderliche Veränderungen während des Schuljahres entscheidet die Schulleitung.
4. Instrumentalschüler sollten zusätzlich die Elementare Hörerziehung, die Singklasse oder ein Ensemblefach besuchen.

## § 5

### Ensemblefächer

1. Ensemblefächer dienen dem Musizieren in der Gemeinschaft. Zu diesen Fächern gehören beispielsweise Sing- und Spielkreise, Instrumentalgruppen, Orchester, Kammermusik, Chor oder Gesangsensemble.
2. Fortgeschrittenen Schülern kann der Besuch eines bestimmten Ensemblefaches zur Pflicht gemacht werden.

## § 6

### Förderklasse

1. Die Förderklasse bietet insbesondere interessierten und begabten Schülern eine vertiefte Musikbildung. Darüber hinaus bereitet sie Studierwillige auf die Aufnahmeprüfung an einer Ausbildungsstätte für Musikberufe vor.
2. Die Pflichtbelegung umfasst mindestens vier Wochenstunden mit folgender Fächerkombination:
  - Vokal-Instrumentalunterricht: 2 Wochenstunden Einzelunterricht im Hauptfach bzw. im Haupt- und Nebenfach
  - Ensemblefach: 1 Woche
  - Gehörbildung / Musiklehre / Elementare Hörerziehung: 1 Woche

3. Die Instrumentalfächer sollen so zusammengestellt sein, dass sie an einer Ausbildungsstätte für Musikberufe als Haupt- und Nebenfach weiterbelegt werden können. Die Pflichtbelegungsfächer können nach besonderen (Studien-) Erfordernissen auch anderweitig zusammengestellt werden.
4. Interessenten können nur aufgrund einer Beurteilung in die Förderklasse aufgenommen werden. Hierzu ist in jedem Fall die Stellungnahme der Fachlehrer des letzten Schuljahres einzuholen. Über die Aufnahme entscheidet die Schulleitung.
5. Der Eintritt in die Förderklasse soll in der Regel nicht vor dem 14. Lebensjahr erfolgen. Der Verbleib in der Förderklasse soll vier Jahre nicht überschreiten.
6. Ein Ausschluss aus der Förderklasse ist jeweils zum 31. Dezember und zum Schuljahresende möglich. Über den Ausschluss entscheidet die Schulleitung nach Anhörung der Fachlehrer und der Erziehungsberechtigten bzw. Betroffenen.

#### § 6 a

##### Ballettunterricht

1. Der Ballettunterricht dient der musikalischen Ausdruckskraft durch Musik und Bewegung.
2. Im Kinderballett geht es zunächst vor allem darum, die Freude am Tanz zu wecken und das Bewegungsgefühl zu schulen.
3. Der klassische Tanz mit seinen präzisen Regeln ist eine großartige Schulungsmöglichkeit für die körperliche Haltung und Bewegung. Darüber hinaus werden rhythmisches Gefühl, Musikalität, Beobachtungsvermögen, Konzentration und Gedächtnis in besonderer Weise trainiert.

§ 6 b

Jedem Kind ein Instrument (Jeki)

1. Jedem Kind der Jean-Paul-Grundschule Wunsiedel soll im Verlauf seiner Grundschulzeit die Möglichkeit gegeben werden ein Musikinstrument zu erlernen.
2. Damit soll ein wesentlicher Beitrag zur Stärkung der kulturellen und insbesondere der musikalischen Breitenbildung geleistet werden.

**II. Aufnahme und Austritt, Unterrichtsbetrieb**

§ 7

Schuljahr

Das Schuljahr der Musikschule beginnt am 1. September und endet am 31. August des darauffolgenden Jahres. Die Feriendauer und die unterrichtsfreien Feiertage richten sich nach den für die allgemeinbildenden Schulen geltenden Bestimmungen.

§ 8

Unterrichtsdauer

Unterrichtszeit und Unterrichtsdauer werden von der Schulleitung festgelegt. Eine Unterrichtsstunde dauert 45 Minuten, soweit nicht je nach Fach und Gruppe eine andere Regelung getroffen wurde.

§ 9

Anmeldung / Aufnahme

Anmeldungen zur Teilnahme am Unterricht erfolgen auf den entsprechenden Formularen spätestens bis 10. Juli vor Beginn des Schuljahres. Sie werden zum jeweils nächsten Schuljahr fortgeschrieben, wenn nicht zum Meldeschluss 10. Juli des laufenden Schuljahres eine schriftliche Abmeldung vorliegt. Die Anmeldungen nimmt die Schulleitung entgegen. Bei minderjährigen Teilnehmern ist die schriftliche Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.

§ 10

Beendigung des Unterrichtsverhältnisses

1. Abmeldungen sind grundsätzlich nur zum Schuljahresende möglich. Sie müssen der Schulleitung spätestens bis zum 10. Juli schriftlich zugehen.
2. Während des Schuljahres kann der Schüler bei schriftlich begründetem zwingenden Anlass nur im Einvernehmen mit der Schulleitung aus der Musikschule ausscheiden.
3. Die Musikschule kann aus zwingenden Gründen das Unterrichtsverhältnis ausnahmsweise vorzeitig beenden oder unterbrechen.
4. Wenn Fachlehrer und Schulleitung nach Rücksprache mit dem Schüler bzw. den gesetzlichen Vertretern zu dem Ergebnis kommen, dass eine Fortsetzung des Unterrichts nicht sinnvoll ist, kann der Schüler vom weiteren Besuch der Musikschule oder einzelner Fächer ausgeschlossen werden.

§ 10 a

Auswahlkriterien für die Aufnahme

1. Soweit für die Musikschule eine Begrenzung der Unterrichtskapazität besteht und ein Überhang an Anmeldungen vorliegt, gelten folgende Auswahlkriterien für die Aufnahme von Musikschülern in der Reihenfolge:



- 1.1 Bereits in der Musikschule unterrichtete Schüler (Altschüler) haben Vorrang vor Neuzugängen, wenn sie sich bis 15.05. des bevorstehenden Schuljahres an der Musikschule nach Maßgabe des § 9 dieser Schulordnung anmelden.
- 1.2 Einheimische oder auswärtige Musikschüler, deren Gemeinde sich am ungedeckten Defizit der Musikschule beteiligt, haben Vorrang vor auswärtigen Musikschülern.
- 1.3 Musikschüler in Grundausbildung, Früherziehung oder einer Förderklasse haben Vorrang vor Instrumental- und Ensembleschülern.
- 1.4 Nichterwachsene Schüler haben Vorrang vor erwachsenen Musikschülern.
2. Maßgeblich für die Reihenfolge der Anmeldung ist der Eingangsvermerk (Datum und Uhrzeit).
3. Anmeldungen werden nur jeweils für das Schuljahr berücksichtigt, für das die Anmeldung erfolgen soll.
4. Ein Anspruch auf Aufnahme in die Musikschule bei Überschreiten der Kapazität besteht nicht.

## § 11

### Verhinderung

Kann der Schüler den Unterricht ausnahmsweise nicht wahrnehmen, muss die Musikschule davon möglichst frühzeitig verständigt werden. Dieser Unterricht geht in den Verfügungsbereich der Musikschule zurück und muss nicht nachgegeben werden.

Im Falle einer Krankheit von länger als 4 Wochen kann bei Vorlegen eines Attestes Gebührenermäßigung gewährt werden.

§ 12

Unterrichtsausfall

Unterrichtsstunden, welche durch unvermeidliche Verhinderung der Lehrkraft ausfallen, werden vor- bzw. nachgegeben.

Dies gilt nicht bei Erkrankung der Lehrkraft.

§ 13

Unterrichtsstätten

Der Unterricht findet ausschließlich in den von der Musikschule angewiesenen Räumen statt. In besonderen Fällen kann aus Platzmangel Einzelunterricht auch im Heim des Schülers stattfinden.

§ 14

Veranstaltungen / Bild- und Schallaufnahmen

1. Die Veranstaltungen der Musikschule sind, ausschließlich der hierfür erforderlichen Vorbereitungen, Bestandteil des Unterrichtes. Die Teilnahme und Mithilfe der Schüler kann durch Schulleitung oder Fachlehrer gefordert werden.
2. Die Musikschule ist berechtigt, im Unterricht und in ihren übrigen Veranstaltungen Bild- und Schallaufzeichnungen herzustellen und für ihren Eigenbedarf sowie ihrer Selbstdarstellung zu verwenden. Eine Vergütungsverpflichtung besteht nicht. Dies gilt auch für Bild- und Schallaufzeichnungen der Medien (Presse, Rundfunk u. a.).

§ 15

Öffentliches Auftreten / Fremdunterricht

1. Öffentliches Auftreten der Schüler sowie Meldungen zu Wettbewerben und Prüfungen in den an der Musikschule belegten Fächern müssen der Schulleitung rechtzeitig vorher gemeldet werden.
2. Schülern des Bereiches Vokalunterricht, welche Unterricht im Sologesang erhalten, und Schülern des Bereiches Instrumentalunterricht ist es untersagt, im selben Fach außerhalb der Musikschule zusätzlichen Unterricht zu nehmen.

§ 16

Gebühren

Für die Inanspruchnahme der Städt. Sing- und Musikschule werden Gebühren erhoben. Diese werden in einer gesonderten Gebührenordnung festgesetzt.

§ 17

Instrumente

Grundsätzlich soll der Schüler bei Beginn des Instrumentalunterrichtes ein Instrument besitzen. Im Rahmen der Bestände der Musikschule können Instrumente ausgeliehen bzw. vermietet werden.

§ 18

Bescheinigung

Den Schülern wird auf Wunsch eine Bescheinigung über den Besuch der Musikschule ausgestellt. Diese kann mit einer fachlichen Beurteilung verbunden werden.

§ 19

Gesundheitsbestimmungen

Beim Auftreten ansteckender Krankheiten sind die allgemeinen Gesundheitsbestimmungen für Schulen (insbesondere Bundesseuchengesetz zur Verhütung und Bekämpfung übertragbarer Krankheiten beim Menschen) anzuwenden.

§ 20

Unfallversicherung

Die Schüler der Musikschule sind gegen Unfall versichert.

§ 21

Schlussbestimmung

Diese Schulordnung tritt am 01.09.1994 in Kraft.

Änderungen ab 25.04.1997, ab 08.03.2010, ab 01.01.2018